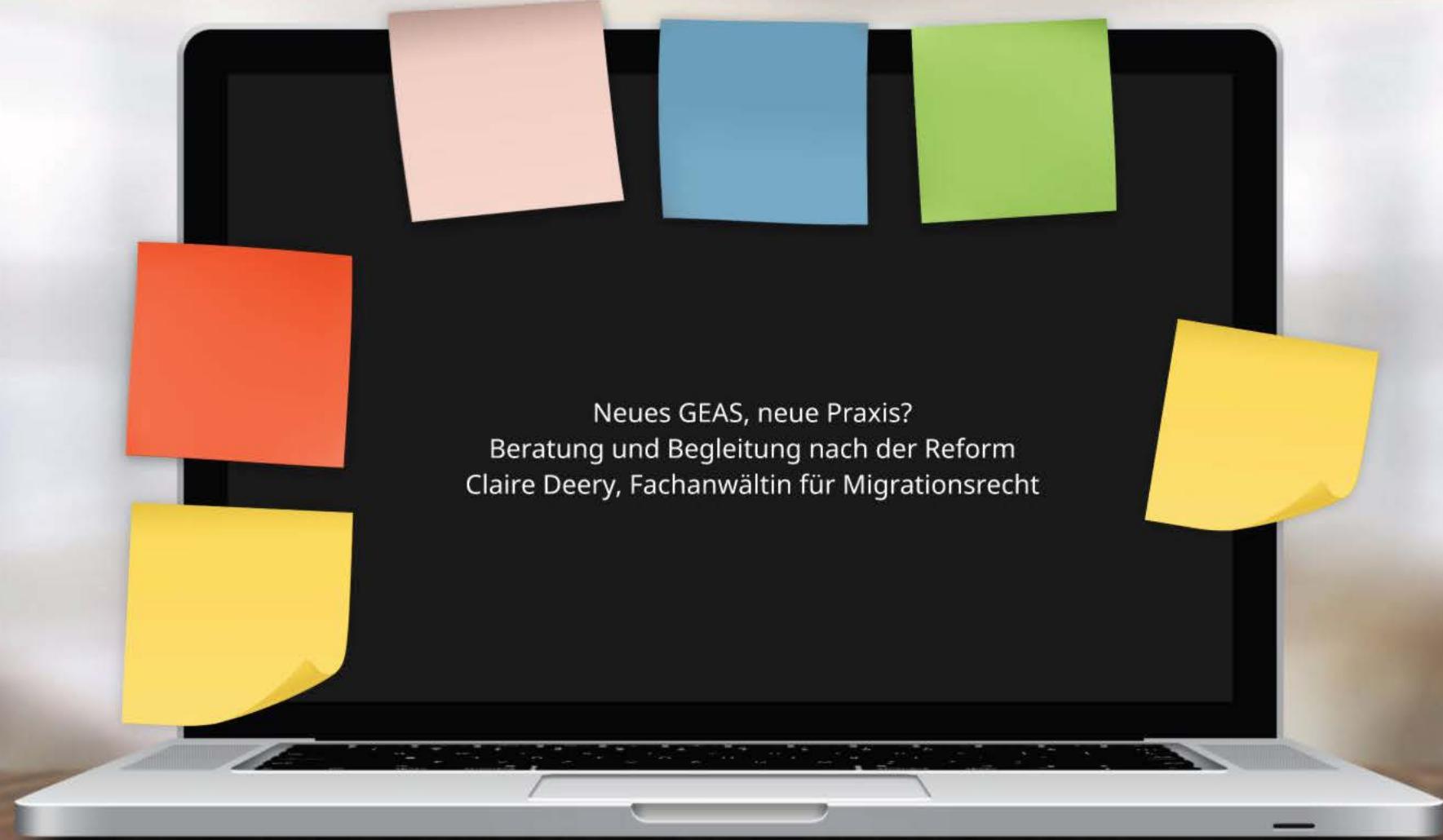


Neues GEAS, neue Praxis?  
Beratung und Begleitung nach der Reform  
Claire Deery, Fachanwältin für Migrationsrecht

Wie erkennen wir die Personen mit besonderen Bedürfnissen,  
Beeinträchtigungen und oder Schwerbehinderungen?

Wofür kann das relevant sein?

--> Wahrung der Behindertenspezifischen Schutzansprüche



- Unterbringung und Versorgung
- im Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats
- im Asylverfahren und Bestimmung der Verfahrensgarantien

Wo steht das?

Art. 12 Screening-VO; Art. 25 Aufnahme-RL-neu + § 44 Abs. 2 AsylG-E; Art. 20 AWO  
§§ 5 Abs. 1 und 8 Abs. 1b AsylG-E

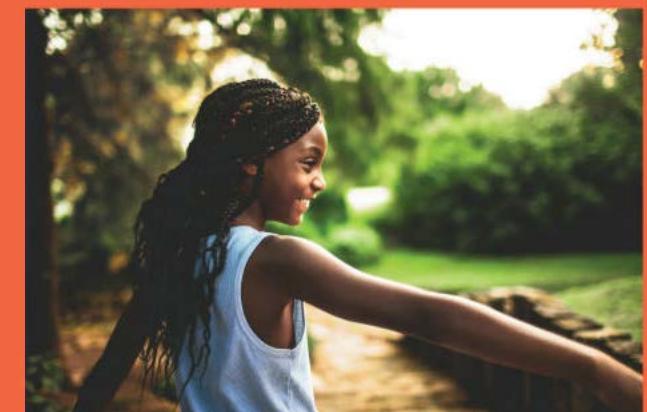
- Anhörung - Audio?
- vorher muss es Zugang zur barrierefreien Information geben
- geschultes Personal- Wie? Wer? --> **Sonderbeauftragte für Schwerbehinderung!?**
- unabhängige Beratung?
- barrierefreie Dokumentation der behindertenspezifischen Bedürfnisse durch Aushändigung
- dann die Frage, ob Rechtsschutz hierzu möglich ist
- Es besteht eine Pflicht zur Ermittlung besonderer Bedarfe in jedem Einzelfall – innerhalb von 30 Tagen
- Rechtsgrundlagen: Art. 29 i. V. m. 35 Aufnahme-RL-neu, Art. 47 GRCh, Art. 13 UN-BRK

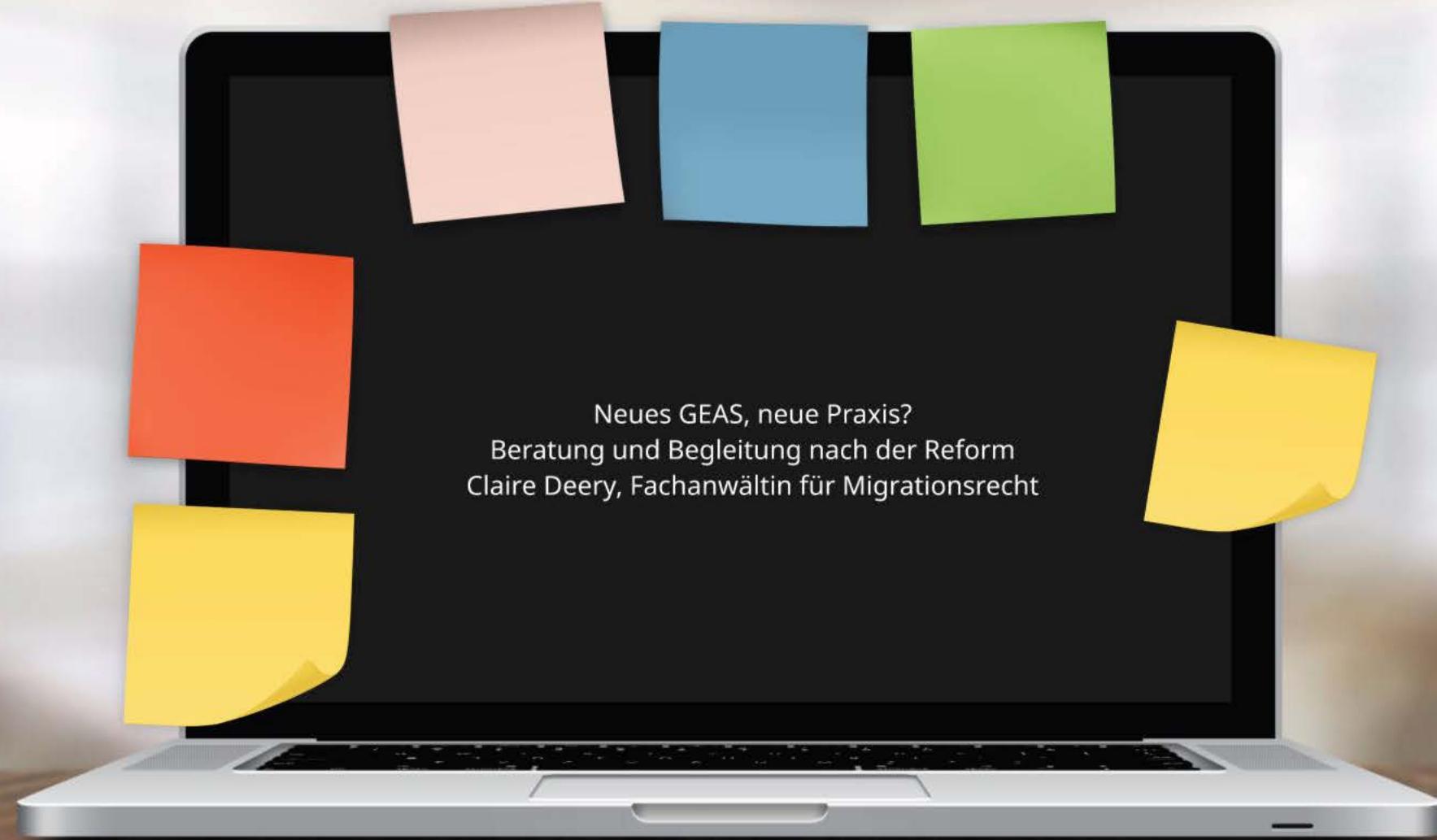
Woraus ergeben sich diese Rechte ergänzend?

UN-BRK

EMRK

Istanbul Konvention





Neues GEAS, neue Praxis?  
Beratung und Begleitung nach der Reform  
Claire Deery, Fachanwältin für Migrationsrecht

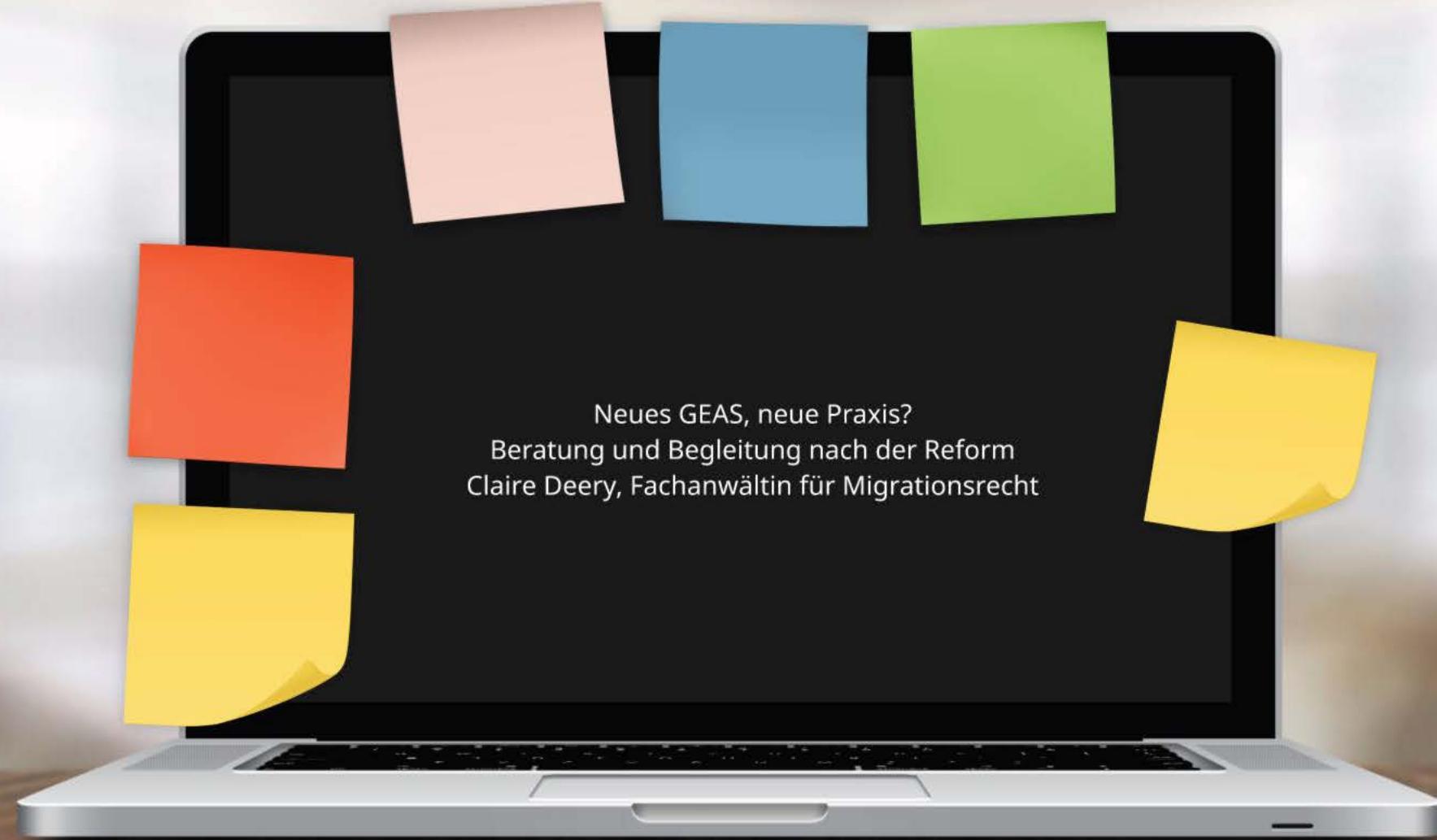
Unterbringung - Anspruch auf Entlassung aus EAEs aus „anderen zwingenden Gründen“, unter Berücksichtigung der Bedarfe vulnerabler Personen

→ aber: bei nicht-bedarfsgerechter Unterbringung besteht Recht auf Entlassung!

§ 44 Abs. 1a, § 47a Abs. 1 AsylG-E – sog. [Zentren für Verfahren bei „Sekundärmigration“](#), 24 Mo., bei Familien 12 Mo.

□ Art. 24 Aufnahme-RL-neu ff. & UN -BRK => Erschwert praktisch erheblich Rechtsdurchsetzung und ist gar nicht Teil des GEAS!





Neues GEAS, neue Praxis?  
Beratung und Begleitung nach der Reform  
Claire Deery, Fachanwältin für Migrationsrecht

"Dublin", dann demnächst Amm-VO



Was ist wenn atteste bzw. Nachweise fehlen? --Art. 24 AvVo

Problematisch u.a. Verlängerung der Überstellungsfrist bei Nicht-Erfüllung der medizinischen Anforderungen (Art. 46 Abs. 2 AMM-VO) => Aber: Kriterium der kausalen Mitwirkungspflichtverletzung ist notwendig

Art. 50 AVVO - Daten zur Vulnerabilität sind vor der Überstellung zu übermitteln

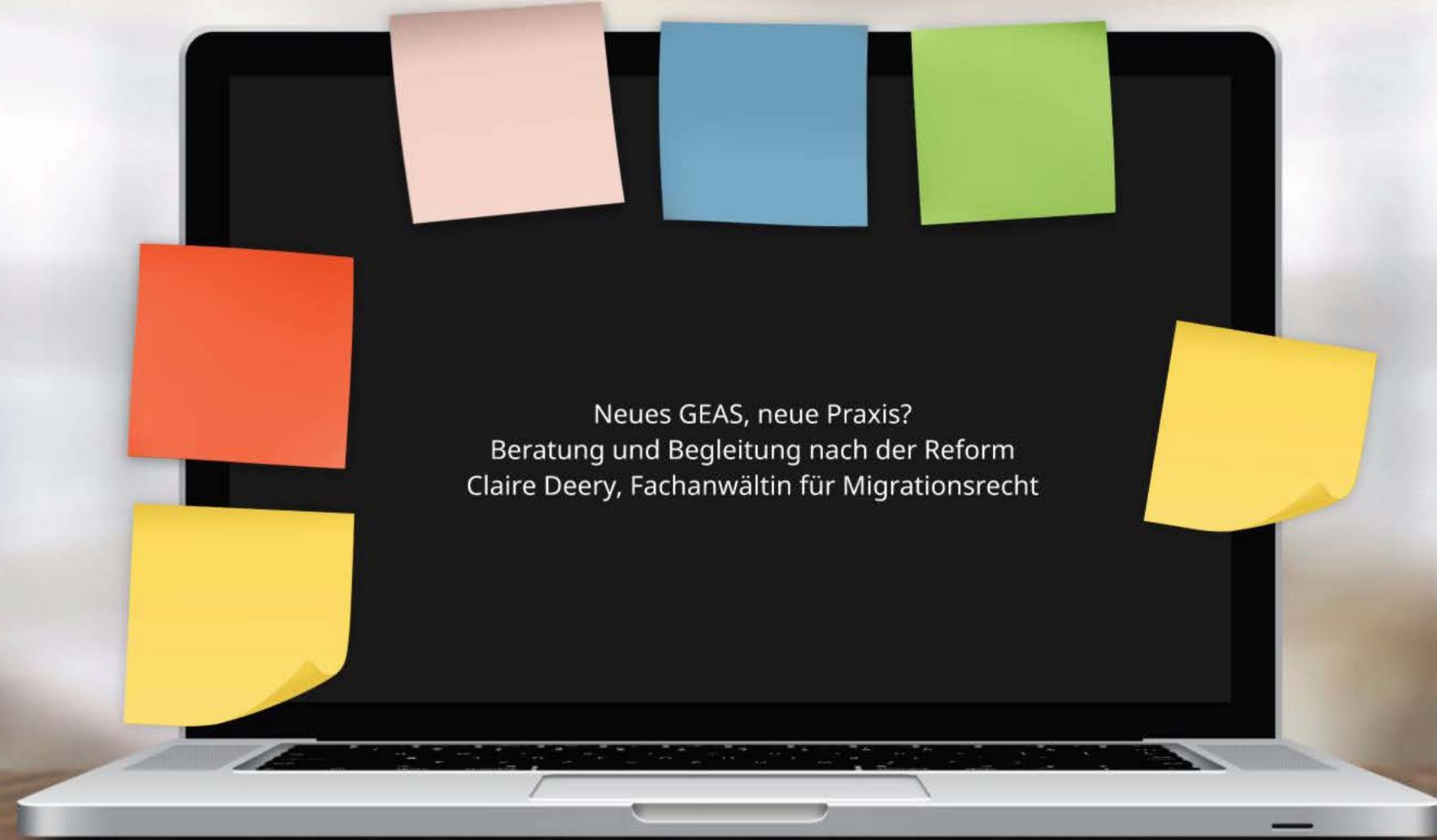
Art. 34 AMM-VO – Verbesserung bei innereuropäischen Familienzusammenführungen abhängiger Personen (vormals Art. 16 Dublin-III-VO)

# Art. 34 AMM -VO

Ist ein Antragsteller wegen **Schwangerschaft, eines neugeborenen Kindes, schwerer psychischer oder physischer Erkrankung, Schwerbehinderung, schweren psychologischen Traumas oder hohen Alters auf die Unterstützung** seines Kindes, eines seiner Geschwister oder eines Elternteils, das/der sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält, angewiesen oder ist sein Kind, ein Geschwister oder ein Elternteil, das/der sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält, auf die Unterstützung des Antragstellers angewiesen, so entscheiden die Mitgliedstaaten in der Regel, den Antragsteller und dieses Kind, dieses seiner Geschwister oder diesen Elternteil **nicht zu trennen** bzw. sie zusammenzuführen, sofern die familiäre Bindung bereits vor der Ankunft des Antragstellers im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bestanden hat, das Kind, dieses seiner Geschwister oder der Elternteil in der Lage ist, die abhängige Person zu unterstützen, und die betroffenen Personen ihren Wunsch in diesem Sinne schriftlich kundgetan haben, nachdem sie über diese Möglichkeit informiert worden sind.



1. Aufklärung über Rechte,
2. Beziehung belegen
3. Schriftlich beantragen



Neues GEAS, neue Praxis?  
Beratung und Begleitung nach der Reform  
Claire Deery, Fachanwältin für Migrationsrecht

# Rolle der Verfahrensgarantien



Eine Nichtberücksichtigung führt zu einem unheilbaren Verfahrensfehler, der dann auch dazuführen kann, dass die Anhörung wiederholt werden muss, etwa wenn Kommunikationsfehler auftreten oder aber die sensible Befragung fehlt, oder ein Eingehen auf Merkmale wie krankheitsbedingte Hürden übergangen werden

**Besonders schutzbedürftige Schutzsuchende haben im Asylverfahren einen Anspruch darauf, von hierzu geschulten Fachkräften angehört zu werden**, Art. 15 Abs. 3 S. 2 Bst. a Asylverfahrensrichtlinie [RL 2013/32/EU]. Bei einer Person, die Opfer schwerer sexueller/ sexualisierter Gewalt geworden ist, bedarf es angesichts erlittener Traumatisierungen und der Betroffenheit der Intimsphäre einer Anhörung **mit genügend Zeit und besonderer Sensibilität**. Eine "Sonderbeauftragten für geschlechtsspezifische Verfolgung" **erst nach der** Anhörung zu beteiligen, ist dafür nicht ausreichend.

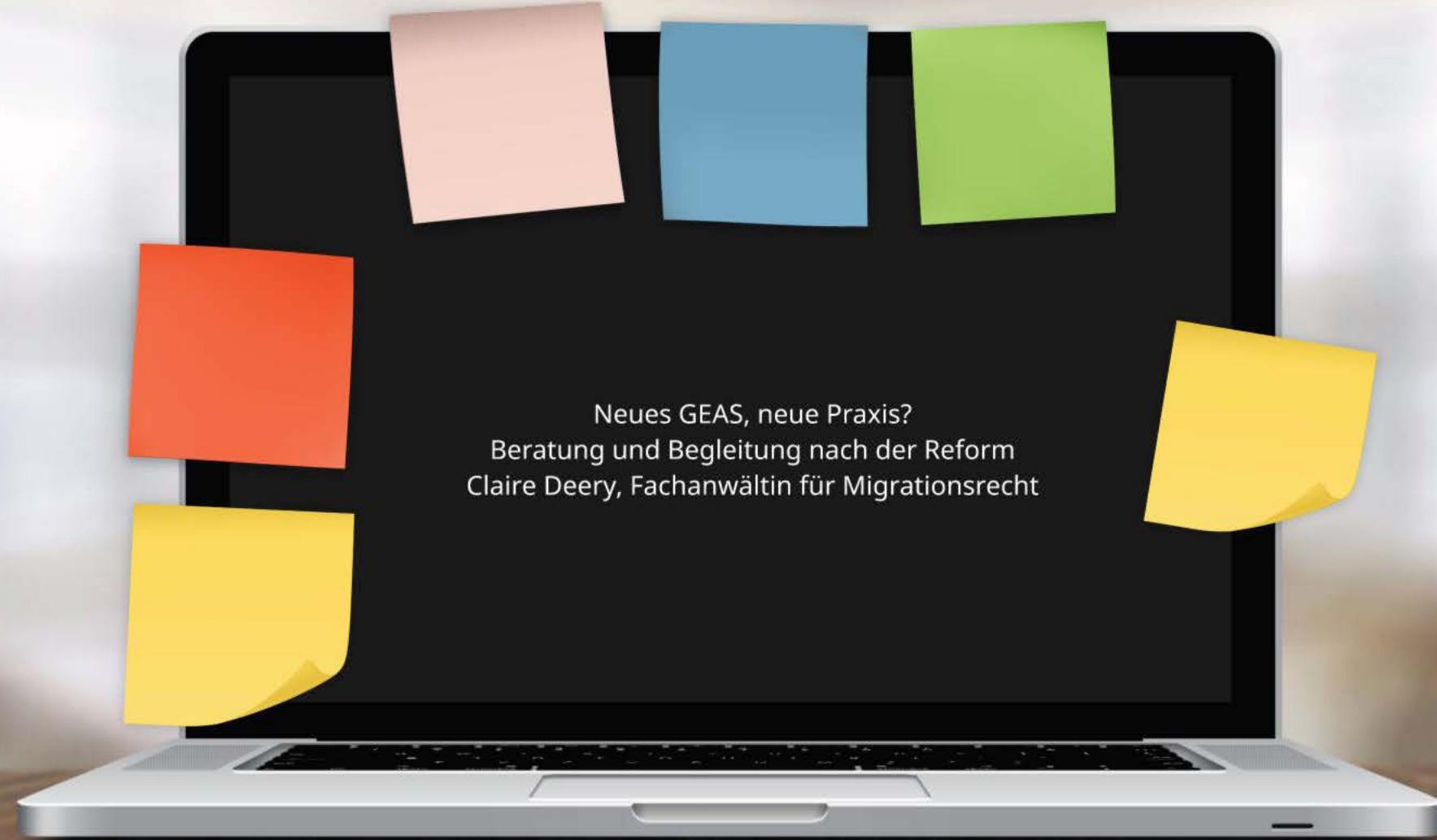
2. Es kann hier dahinstehen, ob eine Anhörung besonders schutzbedürftiger Personen zwingend durch eine vom BAMF formell als "Sonderbeauftragte" geführte Person erfolgen muss. Die anhörende Person hat zumindest auch **inhaltlich eine besondere Sensibilität bei der Befragung vermissen lassen und insbesondere die Geschlechtsidentität der antragstellenden Transperson ignoriert**.

3. Selbst für den Fall, dass die Fehlerhaftigkeit der Anhörung die Entscheidung nicht beeinflusst haben sollte, ist dieser Verfahrensfehler nicht gemäß § 46 VwVfG unbeachtlich und der Bescheid voraussichtlich aufzuheben. Das gilt unabhängig davon, dass die betroffene Person aus dem Kosovo und mithin einem sicheren Herkunftsstaat gemäß § 29a Abs. 2 AsylG stammt.

4. Eine Heilung im gerichtlichen Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG scheidet ebenfalls aus. Denn der Grundsatz des gesetzlichen Richters gemäß Art. 101 GG schließt es aus, den Verletzlichkeit einer schutzsuchenden Person durch Bestimmung einer entsprechenden Anhörperson Rechnung zu tragen.

(Leitsätze der Redaktion; unter Bezug auf: VG Berlin, Urteil vom 30.03.2021 - 31 K 324/20 A (Asylmagazin 5/2021, S. 175 ff.) - asyl.net: M29542; siehe zum persönlichen Gespräch im Dublin-Verfahren: VG Bremen, Gerichtsbescheid vom 09.01.2023 - 1 K 1582/22 - asyl.net: M32110)





Neues GEAS, neue Praxis?  
Beratung und Begleitung nach der Reform  
Claire Deery, Fachanwältin für Migrationsrecht

# immer wieder Hinweis auf besondere Bedarfe möglich

An jeder Stelle des Verfahrens müssen und sollen diese geltend gemacht werden und können auch bei ernsthaften Hinweisen im Zuge der Sachaufklärungspflicht vgl. Art 4 Abs. 3 Qual-VO nachgegangen werden.

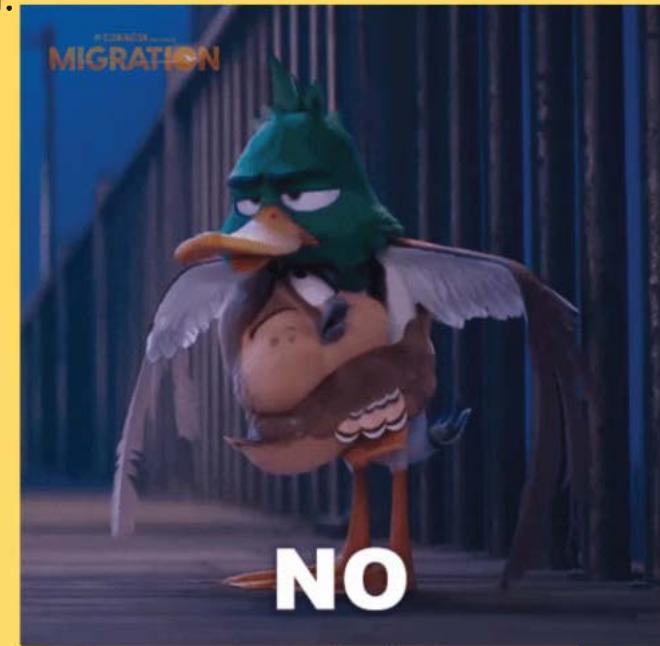
--> **Leitsätze müssen dies berücksichtigen**

EuGH, Urteil vom 29.06.2023 - C-756/21, X gg. Irland (Asylmagazin 12/2023, S. 438 ff.)

- asyl.net: M31763

<https://www.asyl.net/rsdb/m31763>

Pflichten von Asylbehörden und Angemessenheit der Verfahrensdauer:



*Wenn Anhaltspunkte für psychische Gesundheitsprobleme bestehen, die möglicherweise auf ein traumatisierendes Ereignis im Herkunftsland zurückzuführen sind, ist ein rechtsmedizinisches Gutachten einzuholen, wenn es sich als erforderlich oder maßgeblich erweist.*



VG Berlin, Urteil vom 30.03.2021 - 31 K 324/20 A (Asylmagazin 5/2021, S. 175 ff.) - asyl.net: M29542  
<https://www.asyl.net/rsdb/M29542>

Unterlassung der Hinzuziehung von Sonderbeauftragten für die Anhörung ist **nicht heilbarer Verfahrensfehler**:

1. Eine Anhörung im Asylverfahren, die unter Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften durchgeführt wurde, ist einer nicht erfolgten Anhörung gleichzustellen.
2. Handelt es sich bei der antragstellenden Person mutmaßlich um ein Opfer sexualisierter Gewalt, so gebietet es die Asylverfahrensrichtlinie, die Anhörung durch eine entsprechend geschulte Person und unter Wahrung der gebotenen Sensibilität durchzuführen.
3. Erfolgt dies nicht, so handelt es sich um einen durch das Gericht nicht heilbaren Verfahrensfehler mit der Folge, dass der streitgegenständliche Bescheid durch das Gericht aufzuheben ist.

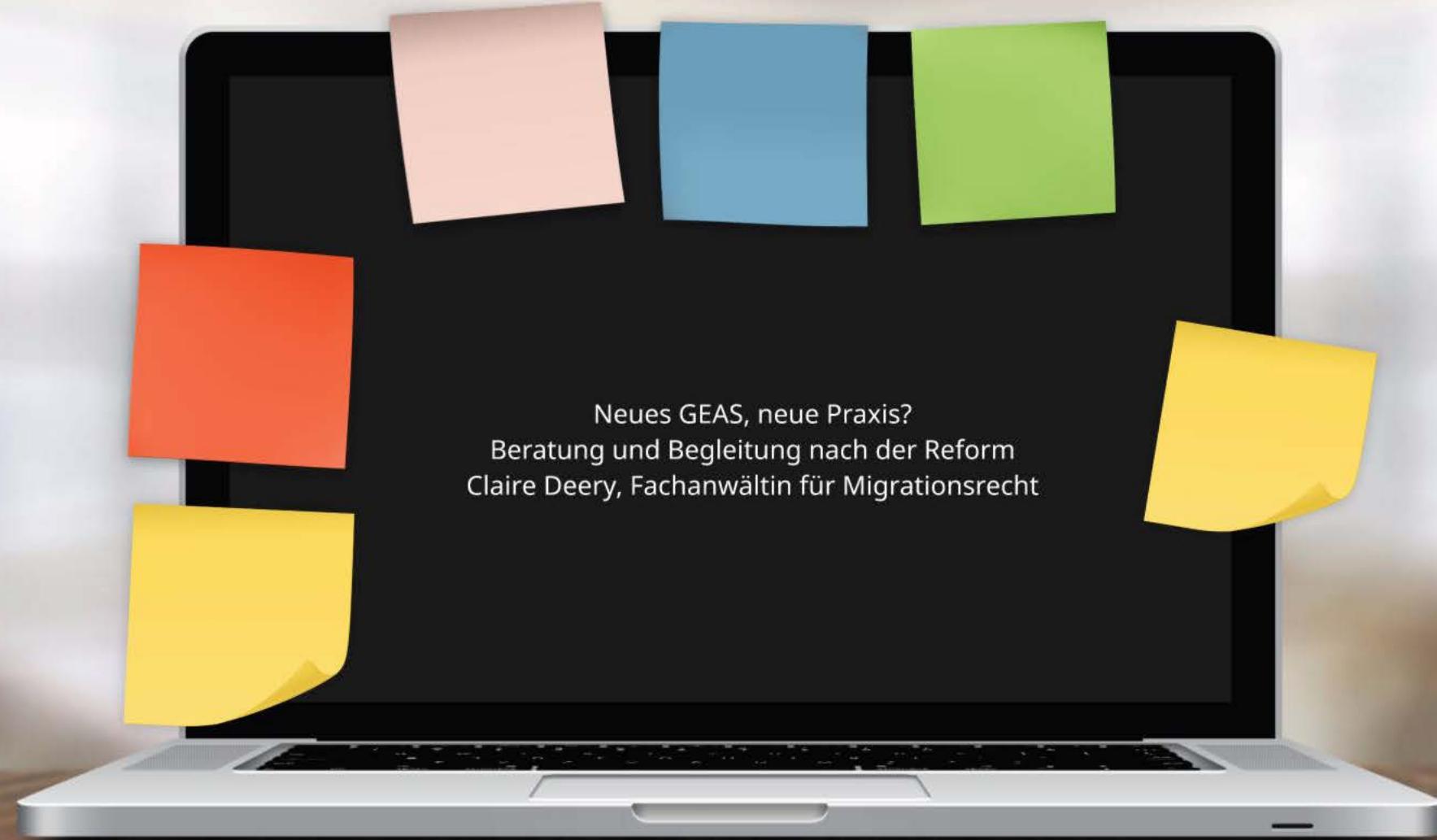
# "innerstaatliche Fluchtalternative"



im Lichte der UN- BRK auslegen  
nahtloser Übergang in Versorgung vor Ort muss gewährleistet sein

bei der Prüfung von Abschiebehindernissen:

- bei der Prüfung der Trennung von volljährigen pflegebedürftigen Angehörigen stellen Pflegedienste kein Ersatz dar, denn diese Beistandsgemeinschaft ist nicht austauschbar



Neues GEAS, neue Praxis?  
Beratung und Begleitung nach der Reform  
Claire Deery, Fachanwältin für Migrationsrecht